

14  
141/1

327

07.06.2016



32

Eingang 09. Juni 2016

327

Die Oberbürgermeisterin  
Amt für öffentliche Ordnung  
320-1-7

**Ausschreibung von 1). Lieferung und Aufstellung von mobilen Toilettenhäuschen und Urinalen sowie 2). Einzäunung von definierten Bereichen bei Anlässen, zu denen die Stadt Köln die Funktion der fiktiven Veranstalterin übernimmt, über Rahmenverträge mit 12 Monaten Laufzeit und der Option zur dreimaligen Verlängerung um jeweils 1 Jahr**

**hier: Bedarfsprüfung (RPA Nr.: 141/23/05/16)**

**Voraussichtliche Auftragssumme: 171.978,80 Euro brutto / 144.520,- Euro netto**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.05.2016 legen Sie mir Ihr Ergebnis einer Bedarfsprüfung vor über 1). die Lieferung und Aufstellung von mobilen Toilettenhäuschen und Urinalen sowie 2). Einzäunung von definierten Bereichen bei bestimmten wiederkehrenden Anlässen im Stadtgebiet, zu denen die Stadt Köln die Funktion der fiktiven Veranstalterin übernimmt. Hintergrund ist die Entscheidung der Oberbürgermeisterin Reker nach den Ereignissen der Silvesternacht 2015/2016. Durch die Funktion einer fiktiven Veranstalterin sollen verstärkte Sicherheitsmaßnahmen ergriffen und somit künftig effektiver die rechtliche Verpflichtung zur Gefahrenabwehr erfüllt werden können. Bei den genannten Anlässen handelt es sich um den Straßenkarneval von Weiberfastnacht bis Veilchendienstag, den CSD, Jeck im Sunnesching, den 11.11. und Silvester. Mithilfe die beabsichtigten Maßnahmen sollen Tatgelegenheiten für Straftaten wie z. B. Diebstahl, Raub und sexuelle Übergriffe minimiert werden.

Die Leistungen sollen in 2 Losen (Los 1: Toiletten, Los 2: Einzäunungen) über Rahmenverträge mit 12 Monaten Laufzeit und der Option zur dreimaligen Verlängerung um jeweils 1 Jahr national in einem öffentlichen Verfahren ausgeschrieben werden. Sie gehen von einer voraussichtlichen Auftragssumme in Höhe von 171.978,80 Euro brutto aus.

Da die beabsichtigten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und somit aus rechtlicher Verpflichtung notwendig sind, ist die Bedarfsprüfung unabweisbar im Sinne des § 82 GO NRW. Dem Ergebnis Ihrer Bedarfsprüfung stimme ich daher zu.

Bezüglich der Maßnahmen „Beleuchtung“ und „Reinigung“ weise ich darauf hin, dass die erforderlichen Bedarfsprüfungen noch dem Rechnungsprüfungsamt zur Stellungnahme vorzulegen sind. Ferner bitte ich zukünftig zu beachten, dass nach Ziffer 6.1 der Bedarfsprüfungsrichtlinie der Bedarfsfeststellungsbeschluss für den zuständigen Fachausschuss bzw. Rat erst dann vorbereitet werden soll, wenn die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zur Bedarfsprüfung vorliegt und dass die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zusammen mit der entsprechenden Vorlage umzudrucken ist.

Mit freundlichen Grüßen